

## Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Jahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 §§ 74 und 75 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) vom 08.01.1991 §§ 1 und 2 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.04.2003 mit Beschluss - Nr. 14/03 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	41.846.700,00 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	18.677.000,00 EUR
davon im Vermögenshaushalt	23.169.700,00 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0,00 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	10.496.200,00 EUR

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000,00 EUR

### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge	360 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge.	380 v.H.

### § 4

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Pkt. 7.7. des Vorberichtes, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden. Aus-

genommen davon sind erforderliche Planungsleistungen zur Beantragung der Fördermittel.

## § 5<sup>1</sup>

### Deckungsfähigkeit

- 1) Grundsätzlich deckungsfähig sind die Sammelnachweise
  - 1 – Personalaufwand
  - 2 – Bewirtschaftungskosten
  - 3 – Geschäftsausgaben
- 2) Weiterhin sind folgende Deckungskreise deckungsfähig:
  1. Leistungen des Bauhofes
  2. Innere Verrechnung Schwimmhalle
  3. Innere Verrechnung Bürgerhaus
  4. Innere Verrechnung Miete
  5. Innere Verrechnung Feuerwehr
  6. Unterhaltung der städtischen Gebäude
  7. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
  8. Weiterbildungskosten
  9. Leistungen durch Dritte (RWE)
  10. Unterhaltung der städtischen Gebäude auf Grund des Hochwassers
  11. Sonstige Ausgaben auf Grund des Hochwassers
  12. Unterhaltung des sonstigen städtischen Vermögens auf Grund des Hochwassers
- 3) Zusätzlich werden Deckungsvermerke festgelegt, wobei Mehreinnahmen zu Mehrausgaben berechtigen.
  1. Gewerbesteuer – Gewerbesteuerumlage
  2. allgemeine Schlüsselzuweisung - Kreisumlage

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 07.04.2003 beschlossen und am 06.06.2003 im Amtsblatt 22/2003 veröffentlicht.